

Förderverein am Forschungszentrum Borstel e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein am Forschungszentrum Borstel e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein trug bis zum 26.4.2017 den Namen „Verein zur Erforschung infektiologischer und allergischer Prozesse e.V. (VEIAP)“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 23845 Borstel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober bis zum 30. September

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Denkmalpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Ziele und Bedeutung des Forschungszentrums Borstel.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Förderung von am Forschungszentrum Borstel und seiner Klinik durchgeführten Forschungsprojekten
 - (b) Verleihung von Auszeichnungen und Stipendien sowie Zuwendungen für Kongressreisen
 - (c) Aufklärung und Information über Aktivitäten, Ziele und Entwicklungen des Forschungszentrums Borstel
 - (d) Unterstützung und Durchführung von Vorträgen, Tagungen und Fort- und Ausbildungsmaßnahmen
 - (e) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern aus Wissenschaft und Medizin
 - (f) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für den Erhalt der kulturellen Bedeutung des Forschungszentrums Borstel
 - (g) Unterstützung von mittellosen oder bedürftigen Patienten/ Patientinnen während ihres Klinikaufenthalts
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung wird das Stimmrecht durch persönliche Anwesenheit ausgeübt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt. Eine Frist für die Ummeldung existiert nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Betroffenen ist von beiden Organen Gelegenheit zu geben, mündlich vor der Beschlussfassung gehört zu werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und andere Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Rückwirkende Änderungen der Beitragsordnung sind nicht zulässig.

§ 7 Fördermittelordnung

1. Die jeweils gültige Fördermittelordnung legt die Verwendung von nicht zweckgebundenen Mitteln des Vereins fest, um eine angemessene Verteilung der Förderung auf die Maßnahmen und Aufgabenstellungen nach §2(2) zu gewährleisten.
2. Die Fördermittelordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Rückwirkende Änderungen der Fördermittelordnung sind nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 2. Genehmigung der Jahresabrechnung nach Bericht der Kassenprüfer/innen
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
 5. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 6. den Kassenprüfer / die Kassenprüferin zu wählen, der / die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellter / Angestellte des Vereins sein darf.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per e-mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin, sofern sie ansteht,
 - Verabschiedung von Beitragsordnung und Fördermittelordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per e-mail einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Anträge, die Änderungen

der Satzung oder der Zusammensetzung des Vorstands betreffen, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
6. Der/die 1. Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag eines Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen über Personalangelegenheiten sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
8. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine 1. Vorsitzende/r
 - ein/eine 2. Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - sowie ein/e Beisitzer/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand kann Gäste zu Sitzungen und Tagungen zulassen oder einladen.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen, das schriftlich oder per e-mail erfolgt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin zu wählen.
2. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Forschungszentrum Borstel, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26.4.2017 beschlossen. Die
Vorstandschaft zeichnet wie folgt:

Vorsitzende/r

Datum, Unterschrift Christian Herzmann

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Datum, Unterschrift Otto Holst

Schatzmeister/in

Datum, Unterschrift Norbert Reiling

Schriftführer/in

Datum, Unterschrift Martin Ernst

Beisitzer

Datum, Unterschrift Heinz Fehrenbach